

[Merkblatt für Gastgeber]

1 | Allgemeines

Für die Erteilung eines Touristenvisums wird von den deutschen Vertretungen im Ausland in der Regel eine Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 - 68 des Aufenthaltsgesetzes einer in Deutschland lebenden Person verlangt.

Die Verpflichtungserklärung ist die schriftliche Zusicherung einer Privatperson, für den Unterhalt und die Ausreisekosten einer Ausländerin bzw. eines Ausländers aufzukommen.

2 | Notwendigkeit der Verpflichtungserklärung

Ist der Ausländer selbst in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung entbehrlich.

Es ist empfehlenswert, sich vorab bei der deutschen Auslandsvertretung über die Notwendigkeit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zu informieren.

3 | Umfang der Verpflichtungen

Die Person verpflichtet sich, für die gesamte Dauer des Aufenthaltes ab Einreise des Ausländers sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die zum Beispiel für die Verpflegung, die Unterkunft, die Kosten einer Heilbehandlung oder die Abschiebung aufgewendet werden. Die Haftung ist auf 5 Jahre nach der Einreise begrenzt.

4 | Gastgeberin/Gastgeber

Jede natürliche Person kann eine Verpflichtungserklärung abgeben. Zur Abgabe ist eine persönliche Vorsprache notwendig. Die Abgabe durch Dritte im Rahmen einer Bevollmächtigung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich und an besondere Bedingungen geknüpft.

5 | Zuständige Ausländerbehörde

Die Erklärung ist bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde (Landkreis) in Deutschland abzugeben.

6 | Erforderliche Unterlagen

Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung sind vorzulegen:

- ✓ Personalausweis/Reisepass mit Meldebestätigung
- ✓ bei Ausländern: Reisepass/Reiseausweis mit Aufenthaltstitel
- ✓ Nachweis über das monatliche Nettoeinkommen (nicht älter als 6 Monate)
 - Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate (der Nachweis ausschließlich über Kontoauszüge ist nicht ausreichend, bei Vorlage einer Gehaltsabrechnung können die anderen Nachweise aber mithilfe von Kontoauszügen erfolgen)
 - bei Selbstständigen: Bescheinigung der Steuerberaterin bzw. des Steuerberaters mit dem monatlichen Nettoeinkommen (nach Abzug der Kranken- und Rentenversicherung und der Einkommensteuer)
alternativ: aktuelle BWA oder Steuerbescheid des Vorjahres
 - sonstige Einkommen:
 - Mieteinnahmen: Kontoauszüge der letzten 3 Monate mit dem Mieteingang
 - Kinderzuschlag: Bescheid oder Kontoauszug
 - Renteneinkünfte: Rentenbescheid oder Kontoauszug

Hinweis:

Bei Bezug von SGB II/XII-Leistungen ist die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung im Regelfall nicht möglich.

[Merkblatt für Gastgeber]

7 | Einkommenshöhe der Verpflichtungsgeberin/des Verpflichtungsgebers

Die Ausländerbehörde prüft bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gastgeberin bzw. des Gastgebers. Abhängig von den persönlichen Verhältnissen ist ein Mindesteinkommen von derzeit 1.234,00 Euro nachzuweisen. Die Höhe des notwendigen Einkommens ist abhängig von den im Haushalt lebenden Personen sowie der Anzahl der gleichzeitig eingeladenen Gäste.

Die Abgabe ist auch mit geringerem Einkommen möglich. In diesem Fall werden von den Botschaften in der Regel weitere Sicherheiten des ausländischen Gastes gefordert. Gegebenenfalls wird die Ausstellung eines Visums abgelehnt.

8 | Anzahl der Gäste pro Verpflichtungserklärung

Mit einer Verpflichtungserklärung können höchstens ein Ehepaar gemeinsam mit deren Kindern eingeladen werden. Für weitere Personen ist jeweils eine weitere Verpflichtungserklärung notwendig.

9 | Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer von Verpflichtungserklärungen ist gesetzlich nicht vorgegeben. In der Regel akzeptieren die Auslandsvertretungen nur Verpflichtungserklärungen, die nicht älter als 6 Monate sind, da sich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gastgeberin bzw. des Gastgebers verändert haben kann.

10 | Aufenthaltsdauer

Mit einem Schengen-Visum darf sich die Ausländerin bzw. der Ausländer für maximal 90 Tage im Schengen-Raum aufhalten. Visa für längere Aufenthalte können im Einzelfall zum Beispiel für ein Studium oder einen Auslandssprachkurs ausgestellt werden.

11 | Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt derzeit 29,00 Euro.